

# **Haftpflicht bei Unfällen im Sportbetrieb und bei Sportevents**

# Allgemeines

Haftpflicht aus:

- Delikt
- Vertrag
- Strafrechtliche Haftbarkeit

# Haftpflicht aus Delikt

- OR 41 (allgemein)
- Kausalhaftungen (Geschäftsherrenhaftpflicht, Tierhalterhaftpflicht, Werkeigentümerhaftpflicht, Grundeigentümerhaftpflicht, Haftung Familienoberhaupt, Produktheftpflicht)
- Gefährdungshaftungen (Haftungspflicht des Motorfahrzeughalters, Kernenergiehaftpflicht)

# Allgemeine Haftpflicht aus OR 41ff.

- Schaden (Personen- oder Sachschaden)
- Kausalzusammenhang
- Widerrechtlichekeit
- Verschulden

# Kausalhaftungen

- Verschulden bildet keine Voraussetzung für Haftung
- Exzeptionsbeweis: der Haftpflichtige kann sich durch Sorgfaltsbeweis von der Haftpflicht befreien.

# Gefährdungshaftungen

- Betriebshaftungen (Haftpflcht ergibt sich aus dem Betrieb z.B. eines Motorfahrzeuges)

# Haftung aus Vertrag

- Schaden (positives oder negatives Interesse)
- Schadenskausale Nichterfüllung
- Verschulden
- Tatbestandsmerkmal der Vertragsverletzung hat die Funktion der Widerrechtlichkeit
- Beweis des Verschuldens obliegt nicht dem Gläubiger. Gesetzliche Vermutung, dass dem nicht erfüllenden Schuldner ein Verschulden trifft (Umgekehrte Beweislast im Deliktsrecht)

# Strafrechtliche Haftbarkeit

- Objektiver Straftatbestand (Sportunfälle → Körperverletzung )
- Subjektiver Straftatbestand (Vorsatz, Fahrlässigkeit)
- Kausalität
- Rechtswidrigkeit → Rechtsfertigungsgründe (Notwehr, Notstand, Einwilligung des Verletzten)
- Schuld (Täter muss Möglichkeit haben dass Unrecht der Tat einzusehen und sich nach dieser Einsicht rechtmässig zu verhalten)
- Versuch
- Garantenstellung (→ Geschäftsherrenhaftpflicht, Tierhalterhaftpflicht, Werk- und Grundeigentümerhaftpflicht)



# Sportregeln und zivilrechtliche Haftung

- Keine Spezialgesetzgebung in Bund + Kanton
- Geltung der allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts
- Berücksichtigung des privatautonomen Sportregelwerks

# Sportunfälle Sportler untereinander

Deliktsrecht (unerlaubte Handlung gemäss Art. 41 OR)

- Einhaltung von Sportregeln → Verschulden
- Haftungsbeschränkung- und ausschlusstheorie
  1. Einwilligung des Verletzten
  2. Handeln auf eigene Gefahr
  3. Bundesgerichtliche Rechtssprechung

„Wer einen Sport ausübt, nimmt die diesem Sport innewohnenden Gefahren in Kauf, nicht aber die Folgen eines Regelverstosses durch einen anderen Teilnehmer“

# Haftung Vereine / Sportveranstalter geg. Sportler, Zuschauer

- Deliktsrecht
- v.a. auch Vertragsrecht
- Verkehrssicherungspflicht
- Haftungsausschluss gegenüber Zuschauern nicht möglich
- Haftungsausschluss gegenüber od. zwischen Sportlern, nur für leichte Fahrlässigkeit

# Haftung im Verein

Haftung des Vereins für Handlungen seiner Organe (Art. 55 ZGB)

Organe sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Faktische Organe (Verbandssekretär, Trainer, Rennleiter etc.)
- Vorstandsmitglieder

Haftung für Hilfspersonen, wenn keine Entlastung nach Art. 55 OR (Geschäftsherrenhaftung)

# Haftung im Verein

Haftung des Vereins für Rechtsgeschäfte seiner Organe

- Art. 55 Abs. 2 ZGB
- Problem Vertretungsbefugnis / Vertretungsmacht
- Einschränkung Vertretungsmacht: Eintrag Vertretungsbefugnis im Handelsregister

# Haftung im Verein

Haftung des Vereins für unerlaubte Handlungen seiner Organe

- Volle Haftung des Vereins für Schaden, den Organe in Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten (einschliesslich Vereinsmitgliedern) zufügen (Art. 55 Abs. 2 ZGB)

# Haftung des Vereins

## Persönliche Haftung der Vereinsorgane

- Art. 55 Abs. 3 ZGB: Haftung des Vereinsorgans gegenüber Dritten, einschliesslich unmittelbar geschädigten Vereinsmitgliedern
- Bei gemeinsamer Schadensverursachung durch mehrere Mitglieder eines Organs → solidarische Haftung
- Haftung Organmitglieder gegenüber Verein aus Vertrag

# Keine Haftungserleichterung beim Verein

- Die Mitglieder des Vorstandes eines Vereins haften ohne besondere Regelung auch für leichte Pflichtverletzungen.
- Sie sind nicht nur konkreten zivilrechtlichen, sondern auch strafrechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt.
- Die Vorstandsmitglieder haften solidarisch.
- Durch Statuten, Reglemente und vertragliche Regelungen lässt sich die Verantwortlichkeit beschränken, aber nicht vollständig wegbedingen.



# Begriff Organ im engeren Sinne und nach Funktion

BGE 114 V 213 Erw. 4. e)

Zusammenfassend ergibt sich, dass ... weder der Handelsregistereintrag noch die Unterschriftsberechtigung als entscheidend für die Beantwortung der Frage betrachtet wird, ob eine Person Organstellung hat. ... Massgeblich ist für die Beurteilung der Organstellung von Personen, die nicht Verwaltungsräte sind, ob sie tatsächlich die Funktion von Organen erfüllen, indem sie den Organen vorbehaltenen Entscheidungen treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen.

Massgebend ist der Einfluss auf die Willensbildung

# 10 Hauptfehler von NPO-Organen

1. Ungenügende Zusammensetzung / Qualifikation
2. Zu wenig kritisch und unabhängig
3. Interessenkonflikte / Eigeninteresse
4. Fehlende Strategie bzw. Strategiekontrolle
5. Fehlendes oder ungenügendes Risk Management
6. Zu geringer Sitzungsrhythmus
7. Mangelnde Information
8. Zu späte oder fehlerhafte Entscheidungsfindung
9. Unklare Aufgaben- bzw. Kompetenzabgrenzung zwischen strategischen und operativen Organen
10. Keine periodische Überprüfung der operativen Organe durch die strategischen Organe

# Haftung des Vereins

Beispiele:

Eishockey

- Kevin Miller / Andrew McKim
- Körperverletzung
- BGE 6B\_298/2007

- SAC-Finsteraarhornhütte
- Helilandeplattform
- Bergtourist abgestürzt

- Golfspiel
- Abschlag
- 60m, Verletzter, Koma
- Massiver Erwerbsausfall
- Erlaubtes Risiko?
- Haftung des Abschlägers → BGer: ja
- Haftung des Erbauers → BGer: prüfen

- Puck fliegt in Zuschauer
- Ursache
- Absicht → 2 Min. Strafe
- Fahrlässig → Haftung der Veranstalter: prüfen

# Skifahrer

- Führt in Heuseil neben Piste
- Schwer verletzt
  
- Führt in Bach neben Piste
- Stirbt